

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow

Kreistagsabgeordneten
Herrn
Burkhard Paetzold
Wiesenstraße 15
15370 Petershagen

Fachbereich: Bereich Landrat
Amt:
Fachdienst: Bereich Landrat
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Bereich Landrat
Durchwahl: 03346 850 - 6001
Telefax: 03346 420
E-Mail: buero_landrat@landkreismol.de
AZ: 10.20.25

Seelow, 12. Oktober 2017

Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland: Schutzstatus der Lindenallee in Fredersdorf als geschützte Allee gem. § 17 BbgNatAG

Der NABU Fredersdorf-Vogelsdorf hat am 3.9. 2017 eine schriftliche Anfrage an die UNB zum Schutzstatus der Lindenallee in Fredersdorf gerichtet. Dabei bezieht er sich auf eine Mitteilung vom Fredersdorf-Vogelsdorfer Bürgermeister, dass im Zusammenhang mit dem geplanten grundhaften Ausbau der Lindenallee zurzeit geprüft würde, ob die Allee unter dem Schutz des § 17 des BbgNatAG fällt.

Weiter heißt es in der Anfrage des NABU: „Da die Lindenallee in der Vergangenheit mit 90 % Bestockung eine geschützte Allee war, ergeben sich allein aus dem jetzigen Zweifel am Schutzstatus folgende Fragen.

Sehr geehrter Herr Paetzold,

Ihre Anfrage vom 20. September 2017 beantworte ich wie folgt:

Erlauben Sie mir dazu eine Vorbemerkung:

Da die Anfrage vom 12.09.2017 und die kleine Anfrage im Kreistag vom 20.09.2017 inhaltlich identisch sind, gestatten Sie mir, ausschließlich auf die Anfrage vom 12.09.2017 zu antworten.

1. Die Fällungen in der Lindenallee aus der Zeit, als sie noch eine Kreisstraße war, müssten alle bei Ihnen dokumentiert sein. Welche Festlegungen hat die Untere Naturschutzbehörde bei jeder erteilten Fällgenehmigung bezüglich der Ersatzpflanzungen getroffen?

Die Fällungen in der Lindenallee sind im Ergebnis der Baumschauen erfolgt. Diese werden durch den Straßenbaulastträger organisiert. Der Landkreis war bis 01.01.2005 Straßenbaulastträger, danach die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf.

Unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des ehemaligen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (heute Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) und dem ehemaligen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (heute das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft) und den straßenrechtlichen Regelungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 27 BbgStrG, werden im Ergebnis der Baumschauen Niederschriften in Form von Protokollen gefertigt.

allgemeine Sprechzeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Internet: www.maerkisch-oderland.de

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/ oder Verschlüsselung.

Bei Baumfällungen aus Gründen der zwingenden Verkehrssicherheit werden in den Baumschauprotokollen Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:1 festgelegt.

- 2. Gab es einen bestimmten Zeitpunkt, ab dem die Lindenallee auf Grund der Fällungen und er bis dahin noch nicht erfolgten Ersatzpflanzungen aus dem Status einer geschützten Allee gefallen ist? Wenn ja, wann genau war das?*

Der Zeitpunkt kann nicht mehr nachvollzogen werden.

- 3. Was ist mit den ausstehenden Ersatzpflanzungen? Wann sollen die in der Lindenallee erfolgen?*

Die ehemalige Kreisstraße K 6423 (Lindenallee/Platanenstraße) wurde mit Urteil des VG Frankfurt (Oder) vom 12.10.2011 rückwirkend zum 01.01.2005 bestandskräftig zur Gemeindestraße abgestuft: Baulastträger wurde die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf. Entsprechend den straßenrechtlichen Regelungen wurden nach den Einstandsverhandlungen Ausgleichzahlungen durch den Landkreis MOL an die Gemeinde geleistet. Mit dieser Zahlung sind alle Einstandsorderungen der Gemeinde gegenüber dem Landkreis abgegolten. Mit Übergang der Baulast auf die Gemeinde ist auch die Pflicht zur Erfüllung der noch ausstehenden Ersatzpflanzungen auf die Gemeinde übergegangen. Soweit seither auf Grund von Maßnahmen der Gemeinde Ersatzpflichten entstanden sind, liegen diese Pflichten ebenfalls ausschließlich bei der Gemeinde.

- 4. Die Planung der Gemeinde sieht nach dem Ausbau nur noch die Pflanzung von zwei voneinander versetzten Baumreihen an der Straße vor, also maximal 50 % Bestockung und keine Allee mehr. Beabsichtigt die Untere Naturschutzbehörde hier die Befreiung aus dem § 17 BbgNatAG? Und wenn ja, mit welchen Kompensationsmaßnahmen? Oder entfiel der Schutzstatus bereits durch Unterlassen der Ersatzpflanzungen ohne Kompensationsmaßnahme? Oder bleibt der Status als geschützte Allee im Zuge des zu erteilenden Einvernehmens durch die UNB ausdrücklich bestehen?"*

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Straßenausbau Lindenallee Stellung genommen...

Nach Prüfung der Straßenplanung und einer Ortsbesichtigung ist davon auszugehen, dass der Baumbestand im Planbereich nicht als Allee i. S. des § 17 (1) BbgNatSchAG wahrnehmbar ist.

Nach dem bereits erwähnten Gemeinsamen Runderlass vom 25.2.1998 wird eine Allee wie folgt definiert:

„Alleen im Sinne des § 31 BbgNatSchG (neu: § 17 (1) BbgNatSchAG) sind Baumreihen beidseitig der Fahrbahn an Straßen und Wegen, die in der Regel aus mindestens 20 aufeinanderfolgenden, relativ gleichartigen und vom Habitus her gleichartigen Bäumen bestehen und die in einem gleichmäßigen Abstand vom Fahrbahnrand und innerhalb der Reihe gepflanzt sind und so einen räumlichen Zusammenhang vermitteln. Innerorts, in Ortsrandlage und bei besonders landschaftsprägender Bedeutung kann auch eine geringere Anzahl von Bäumen eine Allee bilden.“

Die Ausbaulänge der Lindenstraße beträgt 632 m (ausgenommen Bereich des Bahnübergangs). Nach den Lageplänen (LP) der Straßenplanung 1 bis 4 sind die Baumstandorte wie folgt verteilt:

LP	Bau km	Länge BA in m	Westseite/ aufeinanderfolgende Bäume	Ostseite/ aufeinander- folgende Bäume
1	0+000-0+132	132	3/-	5/ 3
2	0+157-0+345 ohne BÜ	188	8/ 3	3
3	0+345-0+536	191	4/ 3	1
4	0+536-0+657	121	1	2

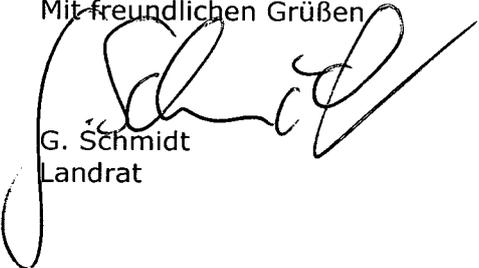
Die Baumverteilung laut Tabelle macht deutlich, dass die Parameter der Alleendefinition nicht annähernd erfüllt werden. In keinem Planabschnitt wird die notwendige Anzahl von 20 aufeinanderfolgenden Bäumen erreicht. Die Anzahl der aufeinanderfolgenden Bäume liegt bei maximal 3. Auch ist bei den Abständen der Bäume in der Reihe kein räumlicher Zusammenhang mehr erkennbar. Die Ergänzung der Definition für innerörtliche Alleen greift ebenfalls nicht.

Da der Baumbestand nicht dem § 17 (1) BbgNatSchAG unterliegt, ist keine Ausnahme-genehmigung nach § 17 (2) BbgNatSchAG bzw. Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG erforderlich.

Würde § 17 (1) BNatSchG greifen, wäre unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Regelungen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und § 27 BbgStrG) der Straßenbaulastträger, hier die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, für die Erteilung aller Genehmigungen, auch die des Naturschutzrechts, zuständig. Durch den Straßenbaulastträger wären dann auch vorgeschriebene Verfahrensbeteiligungen auszulösen. Diese Regelung gilt aber nur für die in § 2 BbgStrG genannten öffentlichen Straßen.

Die Kompensationsmaßnahmen für den Straßenausbau ergeben sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen


G. Schmidt
Landrat